



Stand: März 2016

SCHWEINEPEST

Sie befinden sich in der seuchenpolizeilich angeordneten **Schutzzone**

Gestützt auf die Artikel 88-91 und 116-121 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 und in Ergänzung zu den Anordnungen des/der Kantonstierarztes/ärztin gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Meldepflicht

- Jede Person, die den Ausbruch einer Seuche feststellt oder einen Verdacht hat, muss dies unverzüglich einem/einer Tierarzt/ärztin melden. Auch in der Landschaft tot aufgefundene Wildschweine müssen gemeldet werden.
- Die ersten Krankheitsmerkmale sind: Hohes Fieber, Appetitlosigkeit, Rötungen der Haut und der Schleimhäute und Verstopfung. Später zeigen sich Durchfall und häufig Atembeschwerden. Nach einer Woche treten gehäuft Todesfälle auf. Bei chronischem Verlauf zeigen sich Appetitlosigkeit, Wechsel von Durchfall und Verstopfung, fleckige Hautrötungen oder Krusten. Die Sterblichkeit nimmt ab, aber im Bestand sind Kümmerer.
- Der/die Tierhalter/halterin hat dem/der amtlichen Tierarzt/ärztin verendete oder getötete Tiere zu melden.

2. Tierverzeichnis

- Der/die Tierhalter/halterin hat das Verzeichnis über alle Schweine des Bestandes laufend zu aktualisieren, insbesondere müssen die Zu- und Abgänge innerhalb der letzten zwei Monaten vor dem Zeitpunkt der Seuchenfeststellung genau eingetragen sein.

3. Tierverkehr in der Schutzzone

- Tiere der Schweinegattung, einschliesslich in Gehegen gehaltene Wildschweine, (im folgenden Schweine genannt) müssen in ihren Stallungen eingesperrt gehalten werden. Der Auslauf auf angrenzende Weiden und Gehegen ist erst wieder erlaubt, wenn dies vom/von der Kantonstierarzt/ärztin ausdrücklich bewilligt wurde.
- Schweine dürfen weder in die Schutzzone noch aus ihr heraus verbracht werden. Ausgenommen sind das Verbringen in Schlachthanlagen der Schutzzone zur sofortigen Schlachtung sowie die Durchfahrt auf Hauptstrassen und im Eisenbahnverkehr. Der/die Kantonstierarzt/ärztin kann Ausnahmen bewilligen. Er/sie erlässt besondere Vorschriften für das Schlachten.
- Frühestens nach dem 21. Tag nach Anordnung der Schutzzone kann der/die Kantonstierarzt/ärztin das Verstellen von Schweinen in einen anderen Bestand der Schutz- oder Überwachungszone gestatten.
- Für Schweinepest nicht empfängliche Tiere, welche sich in der Schutzzone befinden, dürfen nur mit Bewilligung des/der amtlichen Tierarztes/ärztin verstellt werden.
- Die Schweine müssen, bevor sie den Bestand verlassen, eindeutig gekennzeichnet sein. Verlorene Ohrmarken sind vom/von der Tierhalter/halterin zu ersetzen.

4. Personenverkehr in der Schutzzone

- Der Zutritt zu den Stallungen ist nur den seuchenpolizeilichen Organen, dem/der behandelnden Tierarzt/ärztin, dem/der Tierhalter/halterin und dem mit der Wartung der Tiere betrauten betriebseigenen Personal gestattet.

- Tierhalter/halterinnen und das Betreuungspersonal dürfen keine anderen Ställe betreten.

5. Warenverkehr in der Schutzzone

- Fleisch von Schweinen darf nur mit Genehmigung des/der Kantonstierarzt/ärztin aus der Schutzzone verbracht werden.
- Tierkörper und andere Gewebe von Schweinen müssen unter Aufsicht des/der amtlichen Tierarzt/ärztin und nach dessen/deren Anweisungen entsorgt werden.

6. Strafbestimmungen

- Widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Haft oder Busse bis 20'000 Franken, in schweren Fällen mit Gefängnis bis zu acht Monaten bestraft (Art. 47 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966).